

4. Diskussionsbeitrag zu rechtlichen Fragen um die Folgen von Fremdenhaß

Von Jan de Waardt (Gouda/Niederlande)

4.1 Einleitung

Im allgemeinen hat das Recht wenig oder gar nichts mit Gefühlen zu tun: Liebe, Leid oder Neid sind rechtlich nicht relevant. Auch Haß, und speziell Fremdenhaß bildet keine Ausnahme von dieser Regel. Ganz anders ist es mit den Folgen des *Verhaltens*, das von diesen Emotionen motiviert ist; z.B. kann die Liebe zu einer Ehe führen, und Neid zu Diebstahl: Diese Vorgänge sind selbstverständlich rechtlich von Interesse.

Auch die möglichen Folgen von Fremdenhaß - ich gehe hier nur auf zwei ein: Diskrimination und gewalttätige Aktionen¹ - führen zu wichtigen juristischen Konsequenzen. Dies bedeutet jedoch keineswegs, daß das Recht die Möglichkeit hat, Fremdenhaß zu verringern; es läßt sich lediglich sagen, daß das Recht einen Beitrag zum Rückgang dieser Folgen des Hasses gegen Fremde liefern könnte.

Hier möchte ich die genannten Konsequenzen näher untersuchen und darstellen, was das Recht zur Lösung der Problematik beitragen kann und was nicht. Zu diesen *kurzfristigen* Lösungsversuchen entwickle ich einige Thesen mit deren Pro und Contra. *Langfristig* gibt es meines Erachtens aus rechtlicher Sicht eine ganz andere Strategie - damit möchte ich beginnen.

4.2 Zur langfristigen Rechtsstrategie

Vielleicht ist es sinnvoll, zunächst einen kurzen Exkurs über das Recht und seine Beziehung zu anderen Normenmustern voranzustellen:

Zweck des Rechts ist eine friedliche gesellschaftliche Ordnung. Schon in uralten Gesetzbüchern, wie z.B. dem Gesetzbuch von Hammurabi - König von Babylon um 2000 v. Chr. - ist dieser Gedanke ausgedrückt.² Konkret bedeutet dies, daß das Recht als gesellschaftliches Phänomen ein konfliktbegrenzendes und -lösendes Instrument sein soll.

Darüber hinaus existieren Rechtsnormen, die über diese Funktion hinausgehen, wie z.B. die Menschenrechte. Die Protokolle über Menschenrechte, die geschichtlich relativ jung sind, obwohl die Ideen dazu schon sehr weit zurückreichen, sind *Schlußteil* des "juristischen Gebäudes". Eigentlich sollten die Menschenrechte den *Anfang* bilden, und meines Erachtens sollten alle Grundgesetze, Verordnungen und das Richterrecht daran geknüpft werden.

¹wenn ich im folgenden von Gewalt spreche, so meine ich die direkten gewalttätigen Aktionen.

²van Dijk, P. u.a.: Van Apeldoorn's Inleiding tot de Studie van het Nederlandse Recht. - Zwolle 1985.

Die juristischen Normen hängen mit religiösen und ethischen Normen zusammen. Das jüdische Gesetz kennt noch keine Trennung der verschiedenen Normen; diese überlagern einander. Ich möchte denn auch behaupten, daß das Recht, zusammen mit Ethik und Religion zu dem - um in der marxistischen Terminologie zu sprechen - "ideologischen Überbau" gehört. Dieser heißt in der Fromm'schen Terminologie "*Ideen und Ideale*". (GA V, S. 403)

Aus dieser These folgt, daß das Recht ebenso wie Ethik und Religion vom Gesellschafts-Charakter bestimmt ist.

Im Rahmen dieses Beitrags kann ich nicht auf die Ursachen von Diskriminierung und Gewalttaten gegenüber Menschen anderer Kulturen eingehen. Ich möchte nur feststellen, daß der Fremdenhasser kein demokratischer Charaktere ist. Fromm und Macoby haben

"den demokratischen Menschen als einen Menschen definiert, der sowohl seine Rechte wahrt als auch die Rechte und die Humanität der anderen achtet. [...] Der demokratische Mensch glaubt nicht unbedingt, daß die Mehrheit recht habe, denn eine Mehrheitsentscheidung teilt die Menschen nicht in ungleiche Gruppen Mächtigen, die idealisiert werden, und Schwachen, die verachtet werden. Vielmehr ist ihm das Gefühl eigen, daß alle Menschen gleiche Rechte haben sollten, eben weil sie alle Menschen sind. (GA III, S. 321f.)³

Obwohl sich Fromm und Macoby nicht darüber geäußert haben, können wir annehmen daß sie mit den 'Rechten, die gewahrt und geachtet werden sollen', die Menschenrechte gemeint haben, denn an einer anderen Stelle heißt es:

"... das klassische griechische und römische Denken gelangte unabhängig vom jüdisch-christlichen Denken zu Vorstellung vom Einen Menschen und von einem natürlichen Gesetz, das in den Rechten des Menschen und nicht in den Erfordernissen von Nation oder Staat verwurzelte." (GA IX, S. 147)⁴

Eben habe ich behauptet, Recht, und deshalb auch die Menschenrechte, gehörten zu den "Ideen und Idealen" einer Gesellschaft. Fromm sagt in seinem Artikel "*Die Anwendung der humanistischen Psychoanalyse auf die marxistische Theorie*", die

"einmal erzeugten Ideen beeinflussen ihrerseits den Gesellschafts-Charakter und - indirekt - auch die Wirtschaftsstrukturen der betreffenden Gesellschaft." (GA V, S. 403)⁵

Dies bedeutet, daß es Möglichkeiten gibt, die den Gesellschafts-Charakter in eine mehr demokratische Charakterstruktur ändern können.

³Erich Fromm: Gesamtausgabe in 10 Bänden, hrsg. von Rainer Funk. - Stuttgart 1980/1981.

⁴vgl. Anmerkung 3.

⁵vgl. Anmerkung 3.

4.3 Zur kurzfristigen Rechtsstrategie

Möglichkeiten des Zivil- und Strafrechts

Zivil- und Strafrecht sehen Möglichkeiten vor, Gewalttaten zu ahnden. So kann das Opfer einer Gewalttat zivilrechtlich gegen den Diskriminierenden und/oder den Gewalttäter vorgehen, indem es auf Einstellung diesbezüglicher Aktionen klagt. Auch strafrechtlich kann das Opfer klagen. Darüber hinaus kann die Justiz selbst gerichtlich gegen die Täter vorgehen.

Derartige rechtliche Möglichkeiten dürfen zwar nicht vernachlässigt werden, doch bin ich der Meinung, daß ihre Effektivität relativ gering ist, weil

- bei einer kriminellen Handlung, die von einer Gruppe verübt wurde, kaum bewiesen werden kann, welcher Täter welche Tat begangen hat,
- ein entsprechender Prozeß sehr zeitaufwendig und teuer ist,
- viele diskriminierende kriminelle Handlungen anonym verübt werden,
- oft kein juristisch eindeutiges Opfer (z.B. bei Brandstiftung an einer Kirche oder einer Moschee) auszumachen ist,
- viele Fremde die juristischen Möglichkeiten und den juristischen Weg nicht kennen.

Wenn es darüber hinaus einmal zu einer Verurteilung eines Täters kommt, so handelt es sich oft um Geldstrafen, die der Täter aufgrund seiner finanziellen Situation (z.B. Arbeitslosigkeit) nicht begleichen kann. Andererseits kriminalisieren Freiheitsstrafen den Täter oft eher, als daß sie ihn sozialisieren.

Dies soll natürlich kein Plädoyer dafür sein, auf zivil- und strafrechtliche Möglichkeiten gegen Diskriminierung zu verzichten. Im Gegenteil! Ein höherer Grad an Interessenbündelung von Fremden - etwa in Fachverbänden - und eine bessere Rechtshilfe ermöglichen, gegen diskriminierende und gewalttätige Handlungen an Fremden vorzugehen.

Zur Rechtssituation in den Niederlanden bezüglich Faschismus und Rassismus

Ich möchte nun auf die speziellen Verhältnisse in den Niederlanden eingehen. Die rechtliche Situation in anderen Ländern kann ich nicht beurteilen, doch bin ich davon überzeugt, daß sie im Grunde genommen ähnlich ist. Dennoch möchte ich darum bitten, sich die Situation in seinem eigenen Land zu vergegenwärtigen.

Meine Ausführungen gründen wesentlich auf Inhalten des Buchs von Jaap van Donselaar: *Fout na de oorlog; fascistische en racistische organisaties in Nederland 1950-1990* (Amsterdam 1991). In dieser Studie geht es um faschistische und rassistische Organisationen in den Niederlanden nach dem 2. Weltkrieg. Unmittelbar nach dem Krieg war die Nationalsozialistische Bewegung gesetzlich verboten worden. Dieses Gesetz eröffnete auch Möglichkeiten, neue derartige Organisationen und Parteien zu verbieten. Dies ist bisher nur ein einziges Mal geschehen, obwohl es in der Öffentlichkeit und in den Medien des öfteren gefordert worden ist. (van Donsel 1991, S. 72ff.)

Es ist eine Tatsache, daß faschistische Organisationen in sozial benachteiligten Stadtvierteln der Großstädte (aber nicht allein da!), in denen auch viele Fremden wohnen, Fremdenhaß schüren. Die Medien-Diskussion eines Verbots solcher Organisationen hat - wie sich in den letzten Jahren gezeigt hat - zu einer Auflösung dieser Organisationen wesentlich beigetragen. Oft aber hat sich später der "harte" Kern dieser Gruppen reorganisiert.

Deshalb ist es - so meine ich - wieder einmal an der Zeit, derartige Organisationen zu verbieten und strafrechtlich gegen die Mitglieder vorzugehen. Das erwähnte Gesetz ermöglicht dies, doch steht es in Spannung mit der Verfassung, namentlich mit der garantierten Vereinigungs- und Meinungsfreiheit. Solche Maßnahmen ergreift die Politik - mit Recht - nur sehr zögernd. Dieses Zögern wird auch damit begründet, daß beim Verbot die Kontrolle über solche Gruppen verloren geht, weil die Mitglieder im Untergrund weiter wirken. Eine solche Argumentation ist jedoch meiner Meinung nicht stichhaltig, weil faschistische Ideologie und ihre Rädelsführer ohnedies in der Illegalität sind. Mit einem Verbot der Organisationen könnten vielmehr die Führer in die Öffentlichkeit gezwungen werden.

4.4 Zusammenfassung in Thesen

- (1) Strafrechtliches und zivilrechtliches Vorgehen gegen Täter von Diskriminierungs- und Gewaltkriminalität ist zwar nicht sinnlos, doch letztlich nicht effektiv.
- (2) Verbote faschistischer und rassistischer Organisationen sind - obwohl bestimmte Grundrechte dadurch in Gefahr geraten können - effektiver.
- (3) Diskriminierung und Gewalt gegen Fremde läßt sich erst mit der Entwicklung einer demokratischen Charakterstruktur überwinden, in der die Menschenrechte stärker respektiert und vollzogen werden.

Die juristische Disziplin kann nach meiner Überzeugung wenig an dieser Form der Kriminalität ändern. Überhaupt kann eine einzelne Disziplin dies nicht erreichen, vielmehr müssen Lösungen von der wissenschaftlichen und lebenspraktischen Seite her multi-"disziplinär" gesucht werden.

Literatur

Fromm, E.: Psychologische Aspekte zum Problem der Menschenrechte (1966e). - Nachdruck: Internationale Erich-Erich-Fromm-Gesellschaft, Mitteilungen Nr. 4 (Tübingen) (1987), S. 3-6.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Stand: 1. Mai 1988). - Stuttgart 1988.

Grondwet voor het Koninkrijk der Nederlanden naar de wijzigingen van 1983. - Den Haag 1983.



Scheltens, D.F.: Mens en mensenrechten. - Leuven/Nijmegen 1981.

Tauscher, P.: Fremde im eigenen Land. Reflexionen im Anschluß an Erich Fromm. - Berlin 1992.

Autor

Jan de Waardt, während seines Studiums erst als Freiwilliger an einem Rechtsladen* tätig (an dem Jurastudenten kostenlose Rechtshilfe für Menschen ärmerer Stadtviertel gewährten), später als Assistent an der Universität tätig. Bis 1980 als stellvertretender Gerichtssekretär am Zentralgerichtshof für Sozialversicherungsrecht (Utrecht). Gegenwärtig juristischer Mitarbeiter am Verkehrsministerium in Den Haag.